

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.08.2018

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.140-57/18

Zulassungsnummer:

Z-19.140-2289

Geltungsdauer

vom: **24. August 2018**

bis: **1. November 2019**

Antragsteller:

Hydro Building Systems Germany GmbH

Einsteinstraße 61

89077 Ulm

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte (Beschläge) für bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstände

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der folgenden Beschläge

- Drehbeschläge (einschließlich derer Bestandteile wie Eckumlenkung, Kipplager, Auflaufblock und Fehlbedienungssperre):
 - Dreh-Grundbeschlag
 - Dreh-Grundbeschlag, verstellbar
 - Dreh-Grundbeschlag verdeckt
- spezielle Schlösser (Einsteckschloss mit Mehrfachverriegelung)
 - KfV AS 4000 (einschließlich Schließblech und Profilzylinder)

jeweils nach Abschnitt 2. Sie gilt außerdem für den allgemeinen Nachweis zur Verwendung dieser Bauprodukte in beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasungen.

1.2 Verwendungsbereich

Die Zulassungsgegenstände dienen der Befestigung sowie dem Bewegen und Verriegeln des Flügels einer beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung.

Die Zulassungsgegenstände sind zur Verwendung für bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen geeignet, wenn sie im allgemeinen bauaufsichtlichen Bescheid der jeweiligen beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung aufgeführt sind.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die grundsätzliche Eignung der Zulassungsgegenstände zur Verwendung in beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung wurde durch brandschutztechnische Nachweise an solchen, die unter Verwendung der o. g. Bauprodukte hergestellt wurden, insbesondere Brandprüfungen, im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens erbracht.

Die Zulassungsgegenstände sind in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Andere Nachweise, wie z. B. der Dauerhaftigkeit, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 erbracht.

Aufbau und Zusammensetzung müssen Anlage 1 entsprechen. Die "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung der Beschläge" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 Drehbeschläge

2.1.2.1 Es werden folgende Typen unterschieden:

Tabelle 1: Beschlagtypen

Bezeichnung	Artikelnummer (DIN R)	Artikelnummer (DIN L)
Dreh-Grundbeschlag	6940267	6940268
Dreh-Grundbeschlag, verstellbar	6940269	6940270
Dreh-Grundbeschlag verdeckt	6940515	6940516

Die Beschläge beinhalten jeweils folgende Elemente:

Tabelle 2: Bestandteile der Beschläge

Bezeichnung	Artikelnummer (DIN R)	Artikelnummer (DIN L)
Eckumlenkung	6940286	6940287
Fehlbedienungssicherung oder Falzgetriebe	6940316/6960257	
Kipplager	6940328	6940329
Sonstiges	6040410 oder 2 x Zuschnitt aus 6940334 ohne	
Auflaufblock		

2.1.2.2 Folgende Eigenschaften nach Tabelle 3 wurden in diesem Zulassungsverfahren in Anlehnung an DIN EN 13126-1¹: nachgewiesen.

Tabelle 3: Eigenschaften der Beschläge

Eigenschaft	Klasse
Öffnungsart	A
Gebrauchskategorie	mind. 2
Dauerfunktionstüchtigkeit (Prüfzyklen bei Dauerbetrieb)	Klasse 5 (25000)
Masse	160
Gebrauchssicherheit	Klasse 1
Korrosionsbeständigkeit	Klasse 3
Schutzwirkung	-
angewendeter Teil der DIN EN 13126	8
Prüfgrößen	900/2300 = 2,07 m ² 1500/1500* ² = 2,25 m ²

2.1.3 Schlösser

2.1.3.1 Es werden folgende Typen unterschieden:

Tabelle 4: Schlosstypen

Bezeichnung	Artikelnummer
KFV AS 4000, Einsteckschloss, einschl. Schließblech	6020822 PZ
– Profilzylinder	6960046

¹ DIN EN 13126-1:2012-02 Baubeschläge - Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gemeinsame Anforderungen an alle Arten von Beschlägen
² abweichend von DIN EN 13126-1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2289

Seite 5 von 8 | 24. August 2018

2.1.3.2 Folgende Eigenschaften nach Tabelle 5 wurden in diesem Zulassungsverfahren in Anlehnung an DIN EN 12209³: nachgewiesen.

Tabelle 5: Eigenschaften der Schlösser

Eigenschaft	Klasse
Gebrauchskategorie	3
Dauerfunktionstüchtigkeit	Klasse B
Türmasse und Schließkraft	Klasse 2
Korrosionsbeständigkeit	Klasse E
Verwendungszweck Kastenschloss	Klasse D
Art der Spindelbetätigung	Klasse 2

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

Für die Herstellung der Bauprodukte

- Dreh-Grundbeschlag
- Dreh-Grundbeschlag, verstellbar
- Dreh-Grundbeschlag verdeckt
- Schloss KFV AS 4000 (einschließlich Schließblech und Profilzylinder)

gelten die Festlegungen in Abschnitt 2.3. Die Herstellung hat entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung der Beschläge" zu erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Beschläge

Die Beschläge (einschließlich aller zugehörigen Teile) und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein der Beschläge müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Beschlägen oder den Lieferscheinen oder den Anlagen zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Bezeichnung des Beschlages wie
 - Dreh-Grundbeschlag 6940267 oder Dreh-Grundbeschlag 6940268 bzw.
 - Dreh-Grundbeschlag, verstellbar 6940269 Dreh-Grundbeschlag, verstellbar 6940270 bzw.
 - Dreh-Grundbeschlag, verdeckt 6940515 oder Dreh-Grundbeschlag, verdeckt 6940516 bzw.

³

DIN EN 12209:2016-10

Schlösser und Baubeschläge - Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche - Anforderungen und Prüfverfahren

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2289

Seite 6 von 8 | 24. August 2018

- Übereinstimmungszeichen mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.140-2289
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Bezeichnung oder Bildzeichen der Zertifizierungsstelle
- Herstellungsjahr

2.2.2.2 Kennzeichnung der Schlösser

Die Beschläge (einschließlich aller zugehörigen Teile) und/oder der Beipackzettel und/oder der Lieferschein der Beschläge müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Schlössern oder den Lieferscheinen oder den Anlagen zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Schloss KFV AS 4000 (einschließlich Schließblech mit Profilzylinder),
Artikelnummer 6020822 PZ
- Übereinstimmungszeichen mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-2289
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Bezeichnung oder Bildzeichen der Zertifizierungsstelle
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsbestätigung für die Drehbeschläge

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Beschläge (einschließlich aller zugehörigen Teile), wie

- Dreh-Grundbeschlag, Artikelnummer 6940267 und
Dreh-Grundbeschlag, Artikelnummer 6940268
- Dreh-Grundbeschlag, verstellbar, Artikelnummer 6940269 und
Dreh-Grundbeschlag, verstellbar, Artikelnummer 6940270
- Dreh-Grundbeschlag verdeckt, Artikelnummer 6940515 und
Dreh-Grundbeschlag verdeckt, Artikelnummer 6940516,

mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Beschläge eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.140-2289

Seite 7 von 8 | 24. August 2018

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Beschläge mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Übereinstimmungsbestätigung für die Schlösser

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Schlösser, wie

- KFV AS 4000 (einschließlich Schließblech und Profilzylinder),
Artikelnummer 6020822 PZ

mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Schlösser eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Schlösser mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, einschließlich der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen für die Herstellung der Beschläge", entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zum Nachweis der Eigenschaften der Beschläge nach Abschnitt 2.1.2.2, Tabelle 3, sind in Abständen von höchstens 6 Monaten Prüfungen für die gesamte Prüfreihefolge nach DIN 13126-8⁴ an mindestens zwei Prüfkörpern je Beschlagtyp, gemäß dem Ablaufplan nach Anhang B durchzuführen.
- Zum Nachweis der Eigenschaften der Schlösser nach Abschnitt 2.1.3.2, Tabelle 5, sind in Abständen von höchstens 6 Monaten Prüfungen für die gesamte Prüfreihefolge in Anlehnung an DIN EN 12209³ an mindestens zwei Prüfkörpern durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

4

DIN EN 13126-8:2018-01

Baubeschläge - Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Teil 8: Anforderungen und Prüfverfahren für Drehkipp-, Kippdreh- und Dreh-Beschläge

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

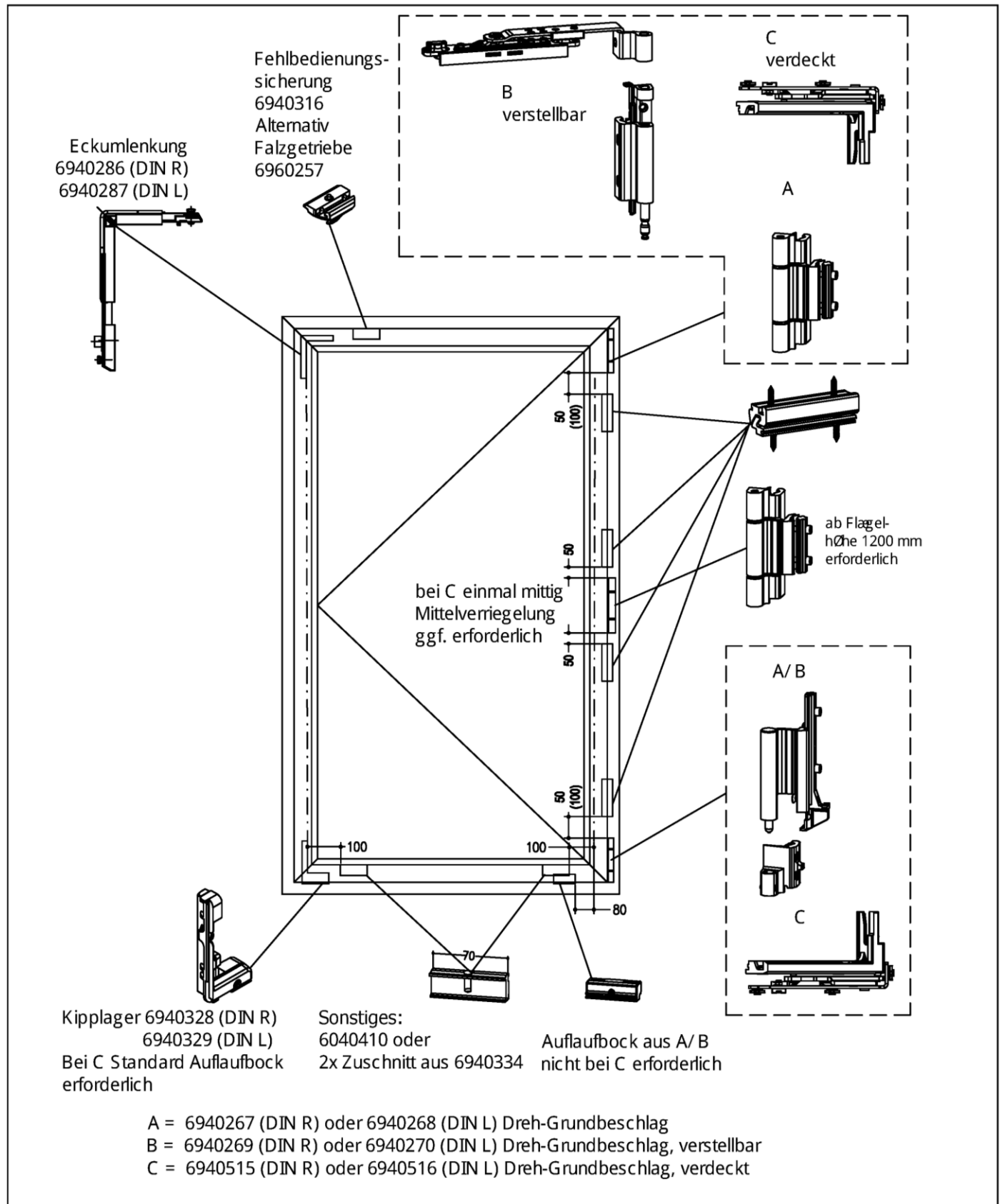
In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Drehbeschläge und Schlösser durchzuführen, es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.140-2289

Bauprodukte (Beschläge) für bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen	Anlage 1
– Übersicht Beschlag –	